

HAWK

HOCHSCHULE

FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFT UND KUNST

Hildesheim/Holzminden/Göttingen

www.hawk.de

Engagieren Erhalten

Bauen Fühlen

Verstehen

Entwerfen

Aktivieren

Denken Handeln

Managen

Erleben Helfen

Unterstützen

Entwickeln Leben

Kommunizieren

Fördern

Lernen Gestalten

Gründen Betreuen

www.hawk.de

Entfalten

Designen Erfinden

Prüfen

Erforschen

Erweitern Konservieren

Konstruieren

Erkennen

Verändern Vorangehen

Restaurieren Weiterdenken

Begründen

Bundesteilhabegesetz (BTHG)

Die wesentlichen Änderungen ab 2020 für erwachsene Bewohner*innen stationärer Einrichtungen

Impulsvortrag am 29. August 2019

Gemeinsame Informationsveranstaltung von Stadt und Landkreis
Hildesheim für Angehörige und rechtliche Betreuer*innen

Prof. Dr. Oliver Kestel

Gliederung

1. (Sozial-)Politische „Wurzeln“ des BTHG
2. Ziele des BTHG – Gesetzesbegründung
3. Wesentliche Neuerungen im Bereich der Teilhabeleistungen
4. Einrichtungs- zu Personenzentrierung

(Sozial-)Politische „Wurzeln“ des BTHG:

- ✓ Änderung des Verständnisses von „Behinderung“ 2001 international (ICF) und national (SGB IX).
- ✓ Das geänderte Verständnis führte zur UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-BRK), die auch von der Bundesrepublik Deutschland unterschrieben und ratifiziert wurde.
- ✓ Das Bundesteilhabegesetz ist ein zentraler Baustein zur Umsetzung der Rechte und Ziele aus der UN-BRK, die sich auf alle Lebensbereiche von Menschen mit Behinderungen erstrecken.

Ziele des BTHG – Auswahl (BTHG-Entwurf, S. 2 f.):

- ✓ Neufassung des Behinderungsbegriffs (umstritten: Anspruchsvoraussetzung).
- ✓ Leistungen sollen wie aus „einer Hand“ erbracht werden.
- ✓ Stärkung der Position der Menschen mit Behinderung durch unabhängige Teilhabeberatung.
- ✓ Stärkung der Möglichkeiten einer individuellen Lebensplanung.
- ✓ Verbesserung der Steuerungsfähigkeit der Eingliederungshilfe.

Um diese Ziele zu erreichen (BTHG-Entwurf, S. 3 ff.):

wird das SGB IX neugefasst und zu einem Leistungsgesetz aufgewertet, das folgende Grobstruktur hat:

1. In Teil 1 ist das für alle Rehabilitationsträger geltende Rehabilitations- und Teilhaberecht zusammengefasst.
2. In Teil 2 wird die aus dem SGB XII herausgelöste und reformierte Eingliederungshilfe als „Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen“ geregelt.
3. In Teil 3 ist das weiterentwickelte Schwerbehindertenrecht verortet.

Wesentliche Neuerungen im Bereich der Teilhabeleistungen – Teil 1 SGB IX

Andere Leistungsanbieter, § 60 SGB IX und Budget für Arbeit, § 61 SGB IX

- Das Budget für Arbeit steht im Zeichen der personenzentrierten Weiterentwicklung der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben.
- Erfahrungen aus Erprobungsprojekten in verschiedenen Bundesländern, u.a. Niedersachsen.

Leistungen zur Teilhabe an Bildung, § 75 SGB IX

- Es handelt sich um eine neue Leistungsgruppe.
- Ziel dieser Leistungsgruppe ist es, dem umfassenden Auftrag nach Art. 24 UN-BRK Rechnung zu tragen.
- Künftig sollen die Leistungen der Eingliederungshilfe insoweit maßvoll erweitert werden und auch die Unterstützung von Masterstudiengängen umfassen.

Wesentliche Neuerungen im Bereich der Teilhabeleistungen – Teil 1 SGB IX

Leistungen zur Sozialen Teilhabe, § 76 SGB IX

- Die Vorschrift enthält einen offenen Katalog mit Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.
- Personenzentrierte Neuausrichtung.
- Klarstellend wird ein neuer Begriff „Assistenzleistungen“ eingeführt, § 76 Abs. 2 Nr.2 SGB IX.
- Zu diesen Assistenzleistungen gehören auch entsprechende Leistungen, die Mütter und Väter mit Behinderungen bei der Erfüllung ihres Erziehungsauftrages benötigen, oftmals als „Elternassistenz“ oder „begleitete Elternschaft“ bezeichnet.

Von der Einrichtungs- zur Personenzentrierung, (BTHG-Entwurf, S. 199 f.)

- Aufhebung der Unterteilung, ambulant, teilstationär, stationär.
- Die notwendige Unterstützung soll sich unter ganzheitlicher Perspektive ausschließlich an dem individuellen Bedarf orientieren.
- Mit dieser Konzentration der Eingliederungshilfeleistungen auf die Fachleistung, gehen u.a. auch Veränderungen des Vertragsrechts einher. Es regelt künftig nur noch die Erbringung von Fachleistungen.
- Zugleich wird über das Vertragsrecht die Möglichkeit der Leistungsträger effektiver Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen gestärkt. Darüber hinaus werden Sanktionsmöglichkeiten erweitert.

Von der Einrichtungs- zur Personenzentrierung, (BTHG-Entwurf, S. 199 f.)

Derzeitige Rechtslage (bis 31.12.2019)

- Menschen mit Behinderung in stationären Einrichtungen erhalten ein „Gesamtpaket“ bestehend aus Existenzsicherungsleistungen (Verpflegung, Unterkunft usw.) sowie Leistungen der Eingliederungshilfe (z.B. Tagesgestaltung, Freizeitaktivitäten). Hinzu kommen noch der Barbetrag sowie Bekleidungsuschalen.
- Finanziert wird dieses Gesamtpaket über den zuständigen Leistungsträger (i.d.R. Träger der Sozialhilfe) und durchgeführt werden die Leistungen von dem jeweiligen Leistungserbringer (freier Träger).
- Eingliederungshilfe ist nicht antragsabhängig.

Von der Einrichtungs- zur Personenzentrierung, (BTHG-Entwurf, S. 199 f.)

Zukünftige Rechtslage (ab 01.01.2020)

- Die Unterteilung „ambulant, teilstationär, stationär“ entfällt, die Leistungen werden nicht mehr einrichtungs-, sondern personenzentriert erbracht.
- Das „Gesamtpaket“ wird aufgeschnürt und die Existenzsicherungsleistungen sowie Leistungen der Eingliederungshilfe erfolgen getrennt.

Von der Einrichtungs- zur Personenzentrierung, (BTHG-Entwurf, S. 199 f.)

Zukünftige Rechtslage (ab 01.01.2020) – Folgen für die Leistungen der Eingliederungshilfe

- Zuständig sind zukünftig die „Träger der Eingliederungshilfe“, § 6 Abs. 1 Nr. 7 SGB.
- Anspruchsgrundlage ist § 99 SGB IX.
- Leistungen der Eingliederungshilfe sind antragsabhängig, § 108 Abs. 1 SGB IX (Ausnahme: Gesamtplanverfahren, § 108 Abs. 2 SGB IX).
- Vermögensfreigrenze steigt auf rund 56.000,- €, wenn **nur** Leistungen der Eingliederungshilfe bezogen werden.
- Leistungen der Eingliederungshilfe + Hilfe zur Pflege = 30.000,- €.
- Leistungen der Eingliederungshilfe + Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung = 5.000,- €.
- Unterhaltsbeitrag? -> Angehörigen-Entlastungsgesetz im Gesetzgebungsverfahren

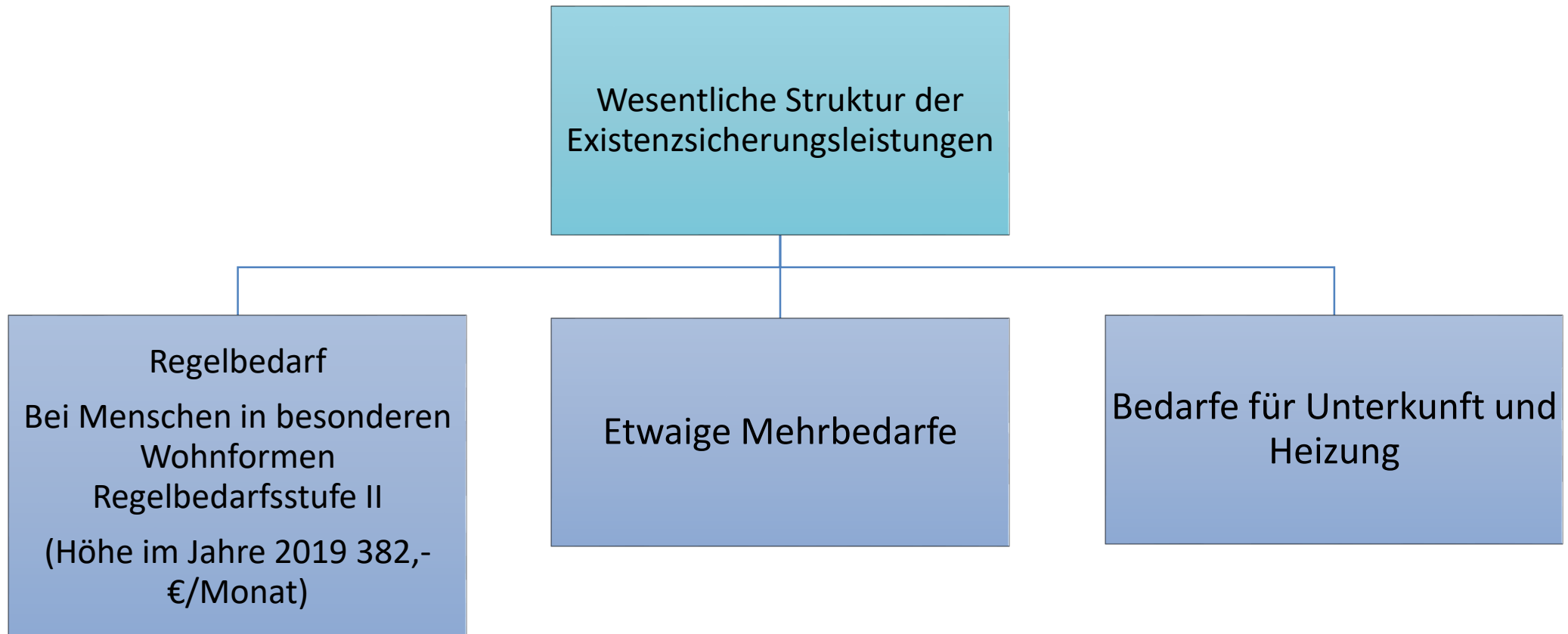
Von der Einrichtungs- zur Personenzentrierung, (BTHG-Entwurf, S. 199 f.)

Zukünftige Rechtslage (ab 01.01.2020) – Folgen für die Leistungen der Existenzsicherung

- Existenzsicherungsleistungen dienen dazu, den Lebensunterhalt (Lebensmittel, Unterkunft, Bekleidung usw.) sicherzustellen.
- Da diese Bestandteile nicht mehr in dem „Gesamtpaket“ inbegriffen sein werden, müssen Menschen mit Behinderung für die Verwaltung der Existenzsicherung selbst – ggf. mit Unterstützung von Angehörigen bzw. rechtlichen Betreuer*innen – Sorge tragen.
- Daraus folgt u.a. die Notwendigkeit, ein **Girokonto einrichten zu müssen!**
- Finanzierungsquellen sind z.B. das Arbeitsentgelt der WfBM, anderweitiger Lohn, Erwerbsminderungsrente.
- Sollten diese Finanzierungsquellen nicht vorhanden sein oder nicht ausreichen, um den Lebensunterhalt zu bestreiten, sind (aufstockende) Existenzsicherungsleistungen notwendig (SGB II oder XII).

Von der Einrichtungs- zur Personenzentrierung, (BTHG-Entwurf, S. 199 f.)

Zukünftige Rechtslage (ab 01.01.2020) – Folgen für die Leistungen der Existenzsicherung



Von der Einrichtungs- zur Personenzentrierung, (BTHG-Entwurf, S. 199 f.)

Zukünftige Rechtslage (ab 01.01.2020) – Folgen für die Leistungen der Existenzsicherung

- Der Barbetrag („Taschengeld“) entfällt, jedoch müssen nach Ausgleich der festen Kosten (Unterkunft, Bekleidung usw.) ausreichend hohe Barmittel zur freien Verfügung verbleiben.
- Über die konkrete Höhe muss im Gesamtplanverfahren entschieden werden (-> „Orientierungshilfe Barmittelanteil“ der BAGüS, www.bagues.de).
- Die Bekleidungspauschale entfällt ebenfalls, da ein entsprechender Anteil im Regelbedarf enthalten ist (Abteilung 3).

Von der Einrichtungs- zur Personenzentrierung, (BTHG-Entwurf, S. 199 f.)

Zukünftige Rechtslage (ab 01.01.2020) – Folgen für die Leistungen der Existenzsicherung

Unterkunft

- Aufgrund der Umstellung der Finanzierungssystematik ist der Abschluss neuer Verträge nach dem WBVG notwendig. Dieser Prozess sollte von den Leistungserbringern angestoßen werden.
- Im Rahmen der Existenzsicherungsleistungen werden die „angemessenen Unterkunftskosten“ übernommen (-> Unterkunftsrichtlinien/Geschäftsanweisungen).

Von der Einrichtungs- zur Personenzentrierung, (BTHG-Entwurf, S. 199 f.)

Zukünftige Rechtslage (ab 01.01.2020) – Verfahrensaspekte

In **2019** zu erledigen:

1. Einrichtung eines Girokontos, wenn noch nicht vorhanden
2. Abschluss aktualisierter Wohn- und Betreuungsverträge
3. Sofern notwendig, Beantragung (aufstockender) Existenzsicherungsleistungen
4. Kindergeld, Wohngeld?
5. Bei Rentenbezieher*innen: Überleitung der Rentenzahlungen auf das Girokonto
6. Ggf. Beantragung von Eingliederungshilfeleistungen
7. Zahlungsverfahren für Unterkunfts- und Verpflegungskosten klären und einrichten

Ab **2020**

Verwendung des Regelsatzes sicherstellen

Von der Einrichtungs- zur Personenzentrierung, (BTHG-Entwurf, S. 199 f.)

Zukünftige Rechtslage (ab 01.01.2020) – Verfahrensbeteiligungen

- Teilhabeplan, § 19 Abs. 1 SGB IX
- Teilhabeplankonferenz, § 19 Abs. 3 SGB IX
- Gesamtplanverfahren, § 117 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX
- Gesamtplankonferenz, § 119 Abs. 1 und 2 SGB IX

Literaturtipp:

Kruse, Katja; Tenbergen, Sebastian

„BTHG: Was ändert sich für erwachsene Bewohner stationärer Einrichtungen ab 2020?“

Merkblatt des Bundesverbandes für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V.
<https://bvkm.de/recht-ratgeber/>

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

HAWK
Prof. Dr. Oliver Kestel
Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit
Faculty of Social Work and Health
Hohnsen 1
31134 Hildesheim
Germany